

Brexit

Hinweise an deutsche Unternehmer

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat Hinweise zur Durchführung von Vorsteuervergütungsverfahren vor dem Hintergrund des geplanten Austritts Großbritanniens aus der EU (Brexit) bekannt gegeben:

Für die Erstattung britischer Vorsteuern wurden bisher die Grundsätze zur Vorsteuererstattung bei EU-Unternehmern angewendet. Nach diesen Grundsätzen ist der Vorsteuervergütungsantrag elektronisch über das Online-Portal des BZSt einzureichen. Sofern der Unternehmer grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und die im Antrag angegebene (Umsatz-)Steuer-Nummer stimmt, leitet das BZSt den Antrag innerhalb von 15 Tagen an die britische Steuerverwaltung weiter. Durch den Brexit wird dieser Mechanismus außer Kraft gesetzt.

Für deutsche Unternehmer sind je nach Erstattungszeitraum folgende Grundsätze zu beachten:

Vorsteuererstattung für 2018

- Das BZSt leitet Vorsteuervergütungsanträge bis zum Ablauf des 29. März 2019 an die britische Steuerverwaltung weiter. Wegen einer möglichen Bearbeitungsdauer von 15 Tagen sollten die Vorsteuervergütungsanträge oder Korrekturanträge spätestens bis zum 14. März 2019 elektronisch beim BZSt eingereicht werden. Das BZSt ist jedoch bestrebt auch Anträge, die nach dem 14. März 2019 eingehen, fristgerecht bis zum Ablauf des 29. März 2019 an die britische Steuerverwaltung weiterzuleiten.
- Mit Ablauf des 29. März 2019 werden keine Vorsteuervergütungsanträge mehr an die britische Finanzverwaltung weitergeleitet. Der Unternehmer muss den Antrag auf Vorsteuererstattung direkt bei der britischen Steuerverwaltung einreichen. Einzelheiten zur Antragstellung finden sich hier:
https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/03_Unternehmer_Drittstaaten/Antragstellung/antragstellung_node.html

Vorsteuererstattung für 2019

- Vorsteuervergütungsanträge sind direkt an die britische Steuerverwaltung zu richten (siehe oben).
- Vergütungsansprüche, die bis zum 29. März 2019 entstanden sind, werden nach EU-Recht entschieden (Richtlinie: 2008/9/EG). Für nachfolgende Zeiträume erfolgt die Vorsteuererstattung nach den in Großbritannien für Drittstaaten geltenden Vorschriften.



Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [treuhand.de/ds](https://www.treuhand.de/ds).

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
[treuhand.de](https://www.treuhand.de)

Sie finden uns an den Standorten:
Langenstraße 10 - 12
28195 Bremen
0421 223087-0

Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0